[redacted]

Bundesnetzagentur Bonn
Beschlusskammer 5
53105 Bonn

per E-Mail: bk5-postfach@bnetza.de

[redacted] 29.10.2026

Az.: BK5-26/001

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens und im Auftrag [redacted] nehmen wir gemäß § 45 Abs. 6 PostG fristgerecht zur beabsichtigten Entscheidung über die Zusammenfassung von Dienstleistungen und die Vorgabe von Maßgrößen für die Price-Cap-Regulierung ab 01.01.2027 Stellung und erheben die nachstehenden Einwendungen.

Wir wenden uns gegen einen Erhöhungsspielraum in dieser Höhe. Insbesondere wenden wir uns gegen eine Preiserhöhung von ca. 30% und 70% bei Großbrief und Maxibrief und Ausgestaltung der Maßgrößen, die es der Deutschen Post AG erlaubt, die Erhöhung in sachlich nicht nachvollziehbarem Ausmaß auf Großbrief und Maxibrief zu konzentrieren.

I. Anträge

1. Beiladung: Wir beantragen, [redacted] gemäß § 99 Abs. 2 Nr. 3 PostG zum Verfahren BK5-26/001 sowie zum nachfolgenden Entgeltgenehmigungsverfahren nach § 46 PostG beizuladen. Als einer der größten gewerblichen Nutzer von Großbrief und Maxibrief sind wir in unseren wirtschaftlichen Interessen unmittelbar und erheblich berührt.

2. Nebenbestimmungen: Wir beantragen, gemäß § 45 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 5 Nr. 3 PostG Nebenbestimmungen bzw. Vorgaben aufzunehmen, die Preisdifferenzierungen innerhalb des Korbes begrenzen. Insbesondere beantragen wir eine angemessene Obergrenze für die Erhöhung einzelner Produkte im Verhältnis zur durchschnittlichen Änderungsrate.

3. Überprüfung des Spielraums: Wir beantragen, die angesetzte Produktivitätsfortschrittsrate von minus 16,31 % und die zugrunde liegende Mengenprognose zu überprüfen und den Spielraum von 20,35 % entsprechend abzusenken.

[redacted]

[redacted]

4. Transparenz: Wir beantragen Akteneinsicht gemäß § 29 VwVfG, soweit keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse entgegenstehen. Außerdem beantragen wir, die wesentlichen Berechnungsgrundlagen in nachvollziehbarer Form offenzulegen.

II. Betroffenheit von [redacted]

[redacted] betreibt mit [redacted] und [redacted] [redacted] und [redacted] Wir versenden jährlich rund [redacted] Sendungen als Großbrief bzw. Maxibrief.

Die Deutsche Post AG hat am 20.10.2026 ihre neuen Preise bekanntgegeben, vorbehaltlich Ihrer Genehmigung. Danach steigt der Großbrief von 1,80 EUR auf 2,35 EUR (+30,6 %) und der Maxibrief von 2,90 EUR auf 5,00 EUR (+72,4 %). Die Erhöhung beim Maxibrief entspricht damit etwa dem 3,5-Fachen des durchschnittlichen Spielraums. Zugleich sinkt die zulässige Höhe des Maxibriefs von 5 cm auf 3 cm, und der Maxibrief mit Zusatzentgelt entfällt. Nach vorläufiger Schätzung ergibt sich für [redacted] eine Mehrbelastung von rund [redacted] pro Jahr. Hinzu kommt, dass Wettbewerber diese Preiserhöhung ebenfalls nutzen werden, um ihre Preise anzuheben. Diese Kosten kommen dann noch dazu.

Die Angaben zu unseren Sendungsmengen und Kosten sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Im Fall einer Veröffentlichung dieser Stellungnahme bitten wir, sie zu schwärzen.

III. Einwendungen

1. Unverhältnismäßige Konzentration auf Großbrief und Maxibrief
Das Inlands-Einschreiben soll unverändert bleiben und der Kompaktbrief um knapp 14 % steigen, der Maxibrief dagegen um über 72 %. Die Maßgrößen lassen in der vorgesehenen Form eine Lastverteilung zu, die gerade die im Warenversand genutzten Produkte überproportional belastet. Es bestehen erhebliche Zweifel, ob dies mit dem Missbrauchsverbot des § 39 PostG vereinbar ist. Die Einzelentgelte werden anschließend genehmigt, sofern sie sich im Rahmen der Maßgrößen bewegen. Daher muss dem bereits jetzt durch Nebenbestimmungen begegnet werden.

2. Benachteiligung des [redacted] handels
[redacted] werden überwiegend zu Preisen zwischen 8 und 10 EUR verkauft, ein großer Anteil deutlich darunter. Bei einem Verkaufspreis von 8 EUR steigt der Portoanteil beim Großbrief von 22,5 % auf 29,4 % und beim Maxibrief von 36,3 % auf 62,5 %. Neuware erzielt höhere Preise und Margen, sodass der Portoanteil dort weit weniger ins Gewicht fällt. Die Erhöhung verzerrt damit den Wettbewerb zulasten des umweltfreundlicheren [redacted]

Unsere Kunden sind ausgesprochen preissensibel. Die Mehrkosten lassen sich daher nur zu einem kleinen Teil weitergeben. Der Ankauf vieler [redacted] wird unwirtschaftlich, und [redacted] fallen

[redacted]

[redacted]

aus dem Kreislauf, statt weiter genutzt zu werden. Dies steht in deutlichem Spannungsverhältnis zum Regulierungsziel einer ökologisch nachhaltigen Erbringung von Postdienstleistungen (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 PostG) und zu den Zielen der Kreislaufwirtschaft.

3. Verlagerung zum Paket und Schwächung des Briefsegments
Preiserhöhung und Formatänderung zwingen Versender, auf teurere und ressourcenintensivere Produkte wie Päckchen oder Paket auszuweichen. Das beschleunigt genau den Mengenrückgang, den die Bundesnetzagentur selbst als Hauptgrund für den Spielraum nennt. Es droht eine Spirale aus Preiserhöhung, Mengenverlust und steigenden Stückkosten. Diese läuft dem Ziel einer flächendeckenden Versorgung zu erschwinglichen Preisen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 PostG) zuwider.

4. Lücke beim Erschwinglichkeitsmaßstab
§ 21 Abs. 1 PostG stellt auf die durchschnittlichen Ausgaben privater Haushalte ab. Produkte, die überwiegend gewerblich im Warenversand genutzt werden, sind damit faktisch nicht geschützt. Eine überproportionale Erhöhung gerade dieser Produkte bleibt so ohne wirksame Grenze.

IV. Fragen zur Entscheidungsgrundlage

1. Auf welcher Mengenprognose beruht die Produktivitätsfortschrittsrate von minus 16,31 %? Wurden Ausweichreaktionen infolge der Preiserhöhung (Preiselastizität) gerade bei Groß- und Maxibrief berücksichtigt?
2. Wie hoch ist der berücksichtigte Gewinnzuschlag, und nach welcher Methode wurde er ermittelt?
3. Welcher Anteil der anerkannten Lasten aus der Rechtsnachfolge der Deutschen Bundespost entfällt auf Groß- und Maxibrief, und nach welchem Schlüssel werden sie verteilt?
4. Welche Vorgaben zu Preisdifferenzierungen innerhalb des Korbes (§ 45 Abs. 5 Nr. 3 PostG) enthält der Entwurf? Weshalb wurde auf eine Obergrenze für einzelne Produkte verzichtet?
5. Wie wurde bei der Korbbildung (§ 45 Abs. 1 PostG) berücksichtigt, dass Groß- und Maxibrief im Warenversand in einem anderen Wettbewerbsumfeld stehen als der Standardbrief?
6. Wurde geprüft, ob die Preisgestaltung Sendungen auf Produkte verlagert, die nicht der Price-Cap-Regulierung unterliegen? Mit welchem Ergebnis?
7. Wurden die Auswirkungen auf gewerbliche Großversender, insbesondere auf den [redacted] untersucht? Falls ja, mit welchem Ergebnis, und falls nein, warum nicht?
8. Wie wurden die Wechselwirkungen zwischen Preiserhöhung und Formatänderungen in die Bewertung einbezogen?

[redacted]

[redacted]

V. Vorbehalt

Wir behalten uns vor, diese Stellungnahme zu ergänzen und eine Quantifizierung der Auswirkungen nachzureichen. Wir bitten, diese bei der finalen Entscheidung zu berücksichtigen. Weitere rechtliche Schritte, insbesondere gegen die nachfolgende Entgeltgenehmigung, behalten wir uns ausdrücklich vor.

Wir bitten um eine kurze Eingangsbestätigung.

[redacted]

[redacted]